

BLD / Motion CVP-EVP-Fraktion vom 29. November 2010

## **Vom Einweisungsgrund unabhängige Kostenregelung für den Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen in einer stationären Einrichtung**

Antrag der Regierung vom 15. Januar 2013

### Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung

mit dem Titel: «Kostenregelung für den Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen in einer stationären Einrichtung

und folgendem Wortlaut: Die Regierung wird eingeladen, zur Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei Aufenthalten in Sonderschulen und Kinder- und Jugendheimen Bericht zu erstatten.»

### *Begründung:*

Die Regierung sieht vor, in der Botschaft zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1), welcher die Verankerung der Sonderpädagogik nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zum Gegenstand hat, über die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf die sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule wie auch in Sonderschulen und Sonderschulheimen Bericht zu erstatten. Auch die Schnittstellen zu anderen stationären Einrichtungen und insbesondere die Finanzierung des Aufenthaltes verhaltensauffälliger Jugendlicher in stationären Einrichtungen werden thematisiert. Damit wird auch das in der Motion erwähnte Postulat aus dem Jahr 1999 abschreibungsreif. Die entsprechende Vorlage wird dem Kantonsrat auf die Februarsession 2013 hin (Kommissionsbestellung) zugeleitet.

Gemäss Kantonsratsbeschluss über die Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes vom 16. Februar 2011 (ABI 2011, 631) sind im Rahmen der Massnahmen 19 und 33 die Kostenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendheime einerseits und der Sonderschulung andererseits bereits angepasst worden, um dem Charakter der Verbundaufgabe besser gerecht zu werden. Wegen der finanzpolitischen Priorität des Kantonsrates hatte die Regierung beschlossen, den XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz zurückzuhalten, bis die Umsetzung der Massnahmen 19 und 33, insbesondere die Bemessung der kommunalen Sonderschulpauschale, feststeht.